

## MIETVERTRAG

zwischen

der Stadt Vallendar, vertreten d. d. Stadtbürgermeister Wolfgang Heitmann, Rathausplatz 5, 56179 Vallendar  
-Vermieter-

und

Frau/Herrn.....  
.....  
-Mieter-

### § 1

- (1) Die Vermieterin ist Eigentümerin des Marienburgparks nebst dazugehörigen Gebäuden und Anlagen.
- (2) Die unter §1, Nr.3 gemieteten Bereiche werden für folgende Tage vermietet: .....
- (3) Dem Mieter werden zum Zweck .....  
folgende Fläche(n) / Räumlichkeit (n) überlassen:

<input type="checkbox"/>	„Gartenpavillon im Marienburgpark“ in Vallendar Mietgebühr 25,00 €/Tag	Summe:	..... €
<input type="checkbox"/>	Marienburgpark im Bereich des Haupteingangs zum Haus D'Ester Mietgebühr 25,00 €/Tag	Summe:	..... €
<b>Mietpreis Gesamt:</b>			<b>_____ €</b>

Dieser Mietpreis muss 4 Wochen im Voraus auf das Konto der Verbandsgemeinde Vallendar eingezahlt sein:

VR Bank RheinAhrEifel eG, IBAN: DE23 5776 1591 4156 8663 00, BIC: GENODED1BNA

**Verwendungszweck:** Miete Marienburgpark/Gartenpavillon und Mietdatum

Darüber hinaus ist eine Kautions in Höhe von **100 Euro bis spätestens 2 Tage vor Mietbeginn im Büro des städt. Rathauses zu hinterlegen**. Der Mieter erhält darüber eine Bescheinigung, die bei der Übergabe des Schlüssels vorgelegt werden muss. Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters.



## § 2

Betreffend die Vermietung gelten folgende Vereinbarungen:

### Für den „Gartenpavillon“ Marienburgpark

- (1) Es kann die gesamte Einrichtung (bestehend aus. Küchenzeile mit Herd, Kühlschrank Spüle und vorhandener Bestuhlung) benutzt werden.
- (2) Das Anbringen von Bildern, Plakaten und Dekorationen an den Wänden ist nicht zulässig.
- (3) Die Bestuhlung des Pavillons darf nicht im Außenbereich benutzt werden.
- (4) Der Mieter hat Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen.

### Für den Marienburgpark im Bereich des Haupteingangs zum Haus D'Ester

- (1) Die Anlage ist während der Mietzeit in einwandfreiem hygienischem Zustand zu erhalten. Abfall ist durch den Veranstalter selbst zu entsorgen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Abfalleimer durch ihn zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Anlieger dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Ab 22.00 Uhr ist die Ruhezeit einzuhalten.
- (3) Tonträger dürfen keine Verwendung finden.
- (4) Offenes Feuer ist verboten. Grillen mit gesicherter Feuerstelle ist **nur nach Absprache** gemäß nachfolgenden Bedingungen erlaubt:  
Die Brandgefahr ist nicht zu unterschätzen. Grundsätzlich dürfen Grillfeuer im Park nur mit Grillschale / Feuerschale entfacht werden. Vor Ende der Veranstaltung muss die Grillstelle durch Wassereinsatz zum absoluten Erlöschen gebracht werden. Verbrauchte Grillkohle etc. ist wieder mitzunehmen und **keinesfalls** in Papierkörbe oder Mülleimer zu entsorgen.

## § 3

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, die gemietete Anlage bzw. Räumlichkeiten nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck zu benutzen. Er hat die gemieteten Bereiche und insbesondere die Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die während der Nutzung im und an den Gebäuden sowie an den Einrichtungsgegenständen und im Bereich der gemieteten Außenanlagen auftreten.
- (2) Der Veranstalter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Veranstalter haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden, die auf der vermieteten Fläche entstanden sind oder im Zuge der Veranstaltung von dieser ausgehen.
- (3) Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die benutzte Fläche bzw. der benutzte Flächenteil sowie die genutzten Räumlichkeiten durch den Veranstalter wieder in einen ordentlichen, soweit möglich in den ursprünglichen, Zustand zu versetzen.

- (4) Am Tage nach der Veranstaltung ist die Anlage sowie die Räumlichkeiten bis 12.00 Uhr dem Vermieter gründlich gereinigt und mit in der Übergabe vorhandener Bestuhlung zu übergeben. **Sämtliche Abfälle sind durch den Veranstalter zu entfernen ebenso Hinweisschilder die im Stadtgebiet aufgestellt wurden.**
- (5) Bei Übergabe teilt der Vermieter dem Mieter die festgestellten Schäden bzw. Mängel mit. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen.

#### § 4

- (1) Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach der Rückgabe des Schlüssels bzw. bei Übergabe der Räumlichkeiten / Außenanlage, wenn keine Beanstandungen vorliegen.
- (2) Zur Schlüsselübergabe setzen Sie sich bitte mit dem Bauhof der Stadt Vallendar in Verbindung. Der Schlüssel wird Ihnen mit Vorlage der Bescheinigung über die gezahlte Kautions ausgehändigt.
- (3) Es ist nicht gestattet, die Schlüssel an Dritte weiterzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Mieter auch für die Kosten der Auswechslung der Sicherheitsanlage.

#### § 5

Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.

#### § 6

Dem Vertrag liegt die Mietzins- und Benutzungsordnung für den „Gartenpavillon Marienburgpark“ sowie die Benutzungsordnung für die öffentliche Grün- und Parkanlage Marienburg-Park der Stadt Vallendar zugrunde. Ansonsten finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

#### § 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Vallendar, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
i.A.

Stadt Vallendar (Vermieter)

\_\_\_\_\_  
(Mieter)